

FÖRDERGRUNDSÄTZE
RESTAURIERUNGSPROGRAMM BILDENDE KUNST
DES MINISTERIUMS FÜR KULTUR UND WISSENSCHAFT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

I. Leitlinien zur Förderung kommunaler Museen

Rahmenbedingungen für die Museumsarbeit geben die vom Internationalen Museumsrat (ICOM) verfassten und weltweit anerkannten „Ethischen Richtlinien für Museen“ vor.¹ Die ICOM-Museumsdefinition wird in Deutschland weitgehend als verbindlich anerkannt: "Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch."²

Zu den musealen Kernaufgaben gehört das Sammeln, Bewahren und Forschen. Die Ergebnisse der Arbeit in diesen Bereichen sind die Grundlage für das Ausstellen und Vermitteln.³

Das Restaurierungsprogramm Bildende Kunst des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt einen wesentlichen Aspekt der Museumsarbeit, entspricht der kulturellen Bedeutung der Museen und erkennt die Bedeutung von Objekterhalt und Sammlungspflege an. Die vielseitige Landschaft von Museen in Nordrhein-Westfalen soll erhalten sowie in ihrer Zukunftsfähigkeit unterstützt werden. Der Erhalt des kulturellen Erbes in Form der musealen Sammlungen ist Anliegen des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹ Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2010

² 2022 Neufassung der Definition Quelle: <https://icom-deutschland.de/de/nachrichten/147-museumsdefinition.html> Stand: 03.07.2024

³ Deutscher Museumsbund e.V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland: Standards für Museen, Kassel/Berlin 2006

II. Ziele der Förderung

Museen sollen bei der Erfüllung Ihrer Kernaufgabe Bewahren unterstützt werden, Verlust an Kulturgut ist zu vermeiden sowie dieses nachhaltig zu schützen. Mit der Förderung sollen Museen dabei unterstützt werden, dringend notwendige und für ihre Arbeit unerlässliche Restaurierungen durchzuführen. Kunstwerke und -objekte, die vom Zerfall bedroht sind, sollen erhalten und somit der Bestand von Museen gesichert werden sowie Maßnahmen der präventiven Konservierung eine nachhaltige Sicherung des kulturellen Erbes gewährleisten.

Insbesondere will das Land mit der Förderung dazu beitragen,

- die vielgestaltige, heterogene Landschaft von Museen zu erhalten, in dem die Sammlungen erhalten und in ihrer Qualität befördert werden (Kunststandort NRW stärken),
- die Museen bei der Erfüllung ihrer Kernaufgabe (Bewahren) zu unterstützen, in dem drohender Substanzverlust verhindert wird,
- die Bedeutung und Wahrnehmung der museumseigenen Sammlungen in der Öffentlichkeit zu stärken,
- die Museen im Sinne einer individuellen Profilschärfung in Ihren Sammlungskonzeptionen zu unterstützen, in dem bedeutende Objekte nachhaltig gesichert werden,
- präventive Maßnahmen zum Schutz von Sammlungsgut zu ergreifen, um mögliche zukünftige Schäden zu vermeiden.

III. Gegenstand der Förderung

Um diese Ziele zu erreichen, fördert das Land die Restaurierung von Kunstwerken (auch Konvoluten, Werkgruppen), deren Erhaltung und Wiederherstellung (Werke der Bildenden sowie angewandten Kunst, z. B. Gemälde, Grafiken, Drucke, Fotografien, Skulpturen, Installationen), sowie präventive Maßnahmen.

Die Förderung kann in Anspruch genommen werden:

- bei drohendem Substanzverlust,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung, Stabilisierung, Instandsetzung von (beschädigten) Werken,

- zur Durchführung von Schutzmaßnahmen bei Werken sowie zur Wiederherstellung zeitlich bedingter Veränderungen/Schäden (z.B. Schutzmaßnahmen gegen Vandalismus und UV-bzw. Wärmeschäden, Hard- und Software zum Monitoring der Umgebungsbedingungen),
- für begleitende Maßnahmen eines zu restaurierenden Objektes im Sinne der sach- und fachgemäßen Verpackung, Lagerung und Präsentation (z.B. individuell angepasste Lager-, Transport- und Klimakisten, säurefreie Kartonagen und Passepartouts, Rahmungen, Vitrinmaterialien, Präsentationsmittel),
- für Maßnahmen der präventiven Konservierung und Präsentation, die in direktem Zusammenhang mit einem zu restaurierenden Objekt stehen.

Für die Umsetzung des Förderprogramms stehen jährlich insgesamt 850.000 EUR unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die entsprechenden Mittel bereitstellt, zur Verfügung.

Je Maßnahme kann ein finanzielles Gesamtvolumen von max. 100.000 EUR p.a. beantragt werden. Eine unterstützende Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Restaurierungsvorhabens. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen können auch Förderungen unterhalb 12.500 EUR (Bagatellfälle) eingereicht werden, dabei sollen Förderungen von 5.000 EUR nicht unterschritten werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein einjähriger Projektzeitraum angestrebt werden. Mehrjährige Projekte, über bis zu drei Haushaltsjahre, sind jedoch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

IV. Förderkriterien als Grundlage für die Antragsstellung

IV.1. Antragssteller / Projektträger

Antragsberechtigt sind:

- Kunst- und Kunstmuseen in Nordrhein-Westfalen, die sich in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft befinden (d.h. gemeinnützige, mehrheitlich öffentlich finanzierte Museen, unabhängig ihrer Rechtsform),
- Kunst- und Kunstmuseen in NRW, d.h. Museen mit einem Sammlungsschwerpunkt im Bereich der bildenden und/oder angewandten Kunst,
- in Ausnahmefällen sind ggf. auch kulturgeschichtliche Spezialmuseen antragsberechtigt,

- Antragsteller können die Museen selbst oder deren Träger sowie deren Museums-, Freundes- sowie Fördervereine sein.

IV.2. Kriterien und Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

Kriterien können sein (vgl. III. Gegenstand der Förderung):

- Bedeutung des zu restaurierenden Objektes (hervorgehobene Bedeutung des Objektes, insbesondere im Hinblick auf die besondere Qualität des Werkes und den künstlerischen, kulturgeschichtlichen und historischen Kontext seiner Herstellung) sowie für das Profil der Museumssammlung,
- eine möglichst vollständig dokumentierte Provenienz („Objektbiografie“), die Entstehungs-, Auffindungs- und/oder Erwerbskontexte des Objektes und dessen Eigentums- und Besitzwechsel dokumentiert,
- eine sach- und fachgemäße Durchführung der Maßnahme wird gewährleistet,
- die nachhaltige Sicherung des Werkes ermöglicht (wieder) eine Präsentation,
- das Museum legt ein Konzept vor, welches den Umgang mit dem Werk nach der Restaurierungsmaßnahme nachvollziehbar darstellt (Verpackung, Lagerung, Präsentation, Vermittlung etc.).

VI. Antragsstellung und Verfahren

VI.1 Antragstellung bei der Bezirksregierung

Anträge werden bei den Bezirksregierungen gestellt, in deren Bezirk das projekttragende Museum seinen Sitz hat. Für die Antragstellung ist die Verwendung des von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellten Antragsformulars vorgeschrieben. Die Anträge müssen über die Onlineantragsfunktion der Bezirksregierungen gestellt werden.

Anträge sind, für Projekte, die im darauffolgenden Jahr stattfinden sollen, bis zum 31.10. eines Jahres bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Projekte müssen in der Regel zum Ende des folgenden Haushaltsjahres abgeschlossen werden.

Die beim Verband der Restauratoren (VDR) eingerichtete unabhängige Koordinationsstelle (Kontaktdaten s.u.) ist zwingend vor Antragsstellung seitens der Projektträger einzubinden. Informationen dazu finden die Museen auf der Homepage des VDR (www.restauratoren.de/der-vdr/nrw-programm).

Kontakt:

Verband der Restauratoren e.V.
Koordinationsstelle NRW Restaurierungsprogramm
Frau Henrike Steinweg
Haus der Kultur
Weberstr. 61
53113 Bonn
Tel.: 0228 – 92 68 97 16
Fax: 0228 – 92 68 97 27
E-Mail: nrw-foerderprogramm@restauratoren.de

Änderungen im Verlauf des Projektes sind der Koordinationsstelle sowie der Bezirksregierung mitzuteilen.

Dem Antragsformular ist beizufügen (sofern vorhanden):

- Leitbild des Museums
- Sammlungskonzept des Museums, (wenn vorhanden) Konservierungskonzept des Museums (bei Anträgen zur Förderung von Konvoluten ist dies in tabellarischer Übersicht oder je Einzelobjekt möglich)
- Angaben zum Objekt (Authentizität, Datierung, Maße, Technik, Material)
- Darstellung der Provenienzkette des Objektes
- mindestens eine Abbildung des (Gesamt-)Kunstwerks sowie aussagekräftige Detailaufnahmen, (300 dpi auf Din A4)
- Darstellung der Bedeutung des zu erhaltenden Objektes für das Museum, das Profil der Sammlung, sowie das Land NRW.
- Projektbeschreibung (Beschreibung des Objektes aus dem der Zustand sowie die Ursache des Restaurierungsbedarfes ersichtlich wird, Darstellung des Restaurierungsbedarfs, Darstellung der Projektziele).
- Schilderung der Bedingungen für die Aufbewahrung nach der Restaurierung, Maßnahmen der präventiven Konservierung.
- Ein Kosten- und Finanzierungsplanung mit Einzelpositionen sowie getrennt nach Kalenderjahren
- Angaben zur Erfolgskontrolle

VI.3 Juryverfahren

Eine Vorauswahl und ergänzende Fach-Votierung erfolgt durch die Koordinationsstelle. Anschließend werden die Projekte einer Jury zur Auswahl vorgelegt. Die Jury

besteht aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Restaurierungswissenschaft, Kunstgeschichte, Geschichte, und Museologie mit unterschiedlichen Fachkenntnissen sowie Vertreterinnen und Vertretern des für Kultur zuständigen Ministeriums. Die Jury wird in Abhängigkeit zu den Objekt- und Materialgruppen der eingegangenen Anträge entsprechend besetzt.

V.II Art und Umfang der Zuwendungen

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlagen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), das Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW)⁴ sowie die „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung“ (Kulturförderrichtlinie NRW)⁵ in den jeweils geltenden Fassungen.

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderentscheidung trifft das für Kultur zuständige Ministerium auf Grund der Juryempfehlung und der zuwendungsrechtlichen Antragsprüfung der Bewilligungsbehörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfänger) gehören insbesondere

- projektbezogene Personalausgaben, ggf. Honorare,
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des LRKG),
- Sachausgaben (Investitionen) zur Optimierung der Infrastruktur (z.B. UV-Schutz, Schutzglas, Präsentationshilfen, Klimavitrinen) die im Zusammenhang mit einer Restaurierungsmaßnahme (inkl. Präsentation und ggf. Vermittlung) stehen.

Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der

⁴ Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW), Quelle: <https://www.mkw.nrw/kultur/rahmen-der-kulturpolitik/kulturgesetzbuch-nordrhein-westfalen> Stand: 28.07.2022

⁵ Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung (Kulturförderrichtlinie NRW), Quelle: <https://www.mkw.nrw/kultur/rahmen-der-kulturpolitik/kulturfueroerderrichtlinie-nrw>, Stand: 28.07.2022

Kunst und der kulturellen Bildung, Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (415-03.0). Dokumentationsmaßnahmen für die Projektdurchführung umfassen den üblichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweisprüfung), darin enthalten eine Darstellung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle, s. VII.). Im Übrigen richtet sich das Zuwendungsverfahren nach den geltenden Vorschriften, insbesondere der VV bzw. VVG zu §§ 23 und 44 LHO inkl. Erläuterungen, einschließlich der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ in den jeweils gültigen Fassungen.⁶

VII. Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zuwendungszweck, zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen.

Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird. Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen.

Als Indikatoren für die Erfolgsmessung ist auf die Kriterien zur Förderung im Antrag Bezug zu nehmen (s.o.).

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms durch das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu kennzeichnen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Veranstaltungen (z.B. Eröffnung) sind den Bezirksregierungen und dem MKW seitens der Zuwendungsempfänger mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

⁶ "Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2023. Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=631&bes_id=52780&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=b%25FCrgerschaftliches Stand: 30.04.2024"